

AYUDAS ESTATALES

Invitación a presentar observaciones, en aplicación del apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE, sobre la ayuda C 36/99 (ex NN 29/98) — Korn Fahrzeuge und Technik GmbH, Gera (Turingia)

(1999/C 233/05)

(Texto pertinente a efectos del EEE)

Por carta de 22 de junio de 1999, reproducida en la versión lingüística auténtica en las páginas siguientes al presente resumen, la Comisión notificó a la República Federal de Alemania su decisión de incoar el procedimiento previsto en el apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE en relación con la ayuda antes citada.

Las partes interesadas podrán presentar sus observaciones, en un plazo de un mes a partir de la fecha de publicación del presente resumen y de la carta siguiente, enviándolas a:

Comisión Europea
Dirección General de Competencia
Dirección H — Ayudas estatales
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel
Fax (32-2) 299 27 58

Dichas observaciones serán comunicadas a la República Federal de Alemania. La parte interesada que presente observaciones podrá solicitar por escrito, exponiendo los motivos de su solicitud, que su identidad sea tratada confidencialmente.

PROCEDIMIENTO

Por carta de 9 de octubre 1996, el Gobierno alemán notificó a la Comisión, de conformidad con el apartado 3 del artículo 88 del Tratado CE, medidas de reestructuración en favor de Korn Fahrzeuge und Technik GmbH, Gera (en lo sucesivo, «Korn Fahrzeuge»). Dicha notificación fue retirada el 18 de abril de 1997, cuando la Comisión aprobó el programa de garantías del Thüringer Aufbaubank (TAB), a cuyo amparo se concedieron las ayudas.

Mediante carta de 17 de marzo de 1998, registrada el 18 de marzo de 1998, el Gobierno alemán notificó nuevas medidas en favor de Korn Fahrzeuge, que ya se habían abonado y que, por tanto, fueron registradas bajo el número NN 29/98.

DESCRIPCIÓN

Entre 1992 y 1998, el Estado federado de Turingia concedió a Korn Fahrzeuge medidas financieras en forma de préstamos, subsidios y garantías destinadas su reestructuración, sobre fundamentos jurídicos siguientes:

- GA-Mittel zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
- Turingia Innovationsförderprogramme (AYUDA N 236/96),
- Eigenkapitalhilfeprogramm (ayudas N 555/91 y N 454/94),
- European Recovery Programme (ayudas N 628/91 y N 391/93),

- Richtlinien des Freistaates Thüringen für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zugunsten der Wirtschaft und der freien Berufe durch die TAB (ayuda N 117/96),
- Thüringer Landeshaushaltsordnung, Thüringer Landeshaushaltsgesetz, Thüringer Darlehensprogramme (C 87/98, de 20 de julio de 1998),
- Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ayudas N 102/96 y N 370/97),
- ayudas *ad hoc*.

Korn Fahrzeuge es una PYME que en 1997 empleaba a 77 personas, tenía un volumen de negocios de 16,531 millones de marcos alemanes y un activo de 17,414 millones de marcos alemanes. La empresa está sita en Gera, Turingia, uno de los nuevos Estados federados de la República Federal de Alemania, zone que puede recibir ayuda regional. La empresa opera en el sector de la tecnología agrícola (reparaciones, mantenimiento, servicio a clientes y distribución de tractores y maquinaria agrícola, así como sus accesorios y repuestos, y fabricación de máquinas trituradoras de madera), de la compra-venta de vehículos comerciales y pesados, incluido el servicio a clientes y la venta de repuestos y accesorios, y de la ingeniería ambiental (construcción en metal y fabricación de instalaciones de gestión de residuos).

EVALUACIÓN

Las medidas financieras en favor de Korn Fahrzeuge constituyen ayudas en el sentido del apartado 1 del artículo 87 del Tratado CE. En el caso de que cualquiera de las antiguas medidas no se ajuste a los términos de sus regímenes de ayuda autorizados,

deberán ser examinadas con arreglo a la letra c) del apartado 3 del artículo 87 y a las Directrices sobre ayudas a la reestructuración. Aun cuando se demuestre que las antiguas medidas son compatibles con los regímenes de ayuda autorizados, surgirán problemas en relación con las nuevas medidas, que deberán analizarse a la luz de la letra c) del apartado 3 del artículo 87 del Tratado CE y de las Directrices comunitarias sobre las ayudas de Estado de salvamento y de reestructuración de empresas en crisis (DO C 368 de 23.12.1994).

La Comisión alberga dudas sobre la compatibilidad de la ayuda con el mercado común. Algunas de las medidas no parecen atenerse a los términos de los regímenes de ayuda autorizados ni a los criterios establecidos en las Directrices comunitarias sobre las ayudas de Estado de salvamento y de reestructuración de empresas en crisis. Por otra parte, la Comisión duda de la legalidad de algunas de las ayudas recibidas por la sociedad.

De conformidad con el principio del carácter excepcional de las ayudas, las ayudas a la reestructuración normalmente sólo pueden concederse una vez, y las razones esgrimidas por las autoridades alemanas no parecen justificar su otorgamiento reiterado.

Tras varias solicitudes, las autoridades alemanas todavía no han facilitado informaciones claras y suficientes. Esto imposibilita la estimación del importe total de la ayuda a la reestructuración de la empresa. Por otra parte, la Comisión alberga dudas sobre la credibilidad del plan de reestructuración para restaurar la viabilidad de la empresa a largo plazo. No se ha aportado información alguna sobre la capacidad de la empresa. Las autoridades alemanas no han presentado la lista de los gastos totales de la reestructuración. Por tanto, es imposible apreciar si la ayuda recibida es proporcional a los costes de reestructuración o si es el mínimo estrictamente necesario para lograr la reestructuración. A falta de informaciones completas sobre dichos costes, es imposible valorar si la propia contribución del inversor es significativa.

De conformidad con el artículo 14 del Reglamento nº 659/1999, toda ayuda concedida ilegalmente podrá ser reclamada a su beneficiario.

„1. VERFAHRENSASPEKTE

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1996 teilte Ihre Regierung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten von Korn Fahrzeuge und Technik GmbH, Gera (im weiteren ‚Korn Fahrzeuge‘) mit. Diese Maßnahmen wurden unter der Beihilfe N 746/96 registriert. Weitere Informationen wurden mit Fax vom 6. November 1996, Eingangsvermerk vom 7. November 1996, übermittelt. Am 11. November 1996 ersuchte die Kommission um weitere Auskünfte. Ihre Behörden zogen diese Notifizierung am 18. April 1997 zurück, da die Kommission das Programm genehmigt hatte, auf dessen Grundlage diese Beihilfemaßnahmen gewährt wurden ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Beihilfe N 117/96, SG(97) D/1399.

Mit Schreiben vom 17. März 1998, Eingangsvermerk vom 18. März 1998, notifizierte Ihre Regierung neue Maßnahmen zugunsten von Korn Fahrzeuge. Mit den Schreiben vom 7. April 1998 und 8. Juni 1998 bat die Kommission um zusätzliche Auskünfte. Die Antwortschreiben gingen am 12. März 1998 und 4. September 1998 ein (Eingangsvermerke jeweils vom gleichen Tag). Diese Notifizierung beinhaltet neue Umstrukturierungsmaßnahmen, die bereits zur Auszahlung gelangt waren und daher unter der Nr. NN 29/98 registriert wurden.

2. BESCHREIBUNG

2.1. Das Unternehmen

Im Jahr 1997 beschäftigte Korn Fahrzeuge 77 Mitarbeiter, erzielte einen Umsatz in Höhe von 16,531 Mio. DM und wies eine Bilanzsumme von 17,414 Mio. DM aus (keine weiteren Angaben verfügbar) und kein anderes Unternehmen war an Korn Fahrzeuge beteiligt. Es gilt somit als KMU im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen ⁽²⁾. Das begünstigte Unternehmen hat seinen Sitz in Gera, Thüringen, einem der neuen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, und damit in einem Gebiet mit Anspruch auf regionale Beihilfen.

Korn Fahrzeuge, ehemals Landtechnik & Baumaschinen GmbH, Gera, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1991 durch ein Management-Buy-Out privatisiert und von Reinhard Korn übernommen. Weitere Angaben über dieses MBO liegen nicht vor, und die Kommission kann die Möglichkeit nicht ausschließen, daß Beihilfemaßnahmen unter Umständen im Rahmen der Privatisierung gewährt wurden.

Korn Fahrzeuge ist in folgenden Bereichen tätig: Landtechnik (Reparatur, Wartung, Service und Vertrieb von Traktoren und Landmaschinen sowie deren Ausrüstung und Ersatzteile; Entwicklung von Holzzerkleinerungsmaschinen), An- und Verkauf von Nutzfahrzeugen und Lastkraftwagen, einschließlich Service, Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör, sowie Umwelttechnik (Metallbau; Herstellung von Entsorgungsanlagen).

2.2. Die Maßnahmen

Die in Frage stehenden Maßnahmen ⁽³⁾ lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Beihilfen im Zeitraum 1992—1997 und Beihilfen im Zusammenhang mit der laufenden Umstrukturierung. Jede Gruppe für sich gibt Anlaß zu einer Reihe von Bedenken.

2.2.1. Beihilfen, die im Zeitraum 1992—1997 gewährt wurden

Am 18. März 1998 setzten Ihre Behörden die Kommission von Umstrukturierungsmaßnahmen in Kenntnis, die von 1992 bis 1997 in Höhe von 6,616 Mio. DM zugunsten von Korn Fahrzeuge im Rahmen einer früheren Privatisierung gewährt wurden.

⁽²⁾ ABl. C 213 vom 27.7.1996.

⁽³⁾ Die deutschen Behörden geben als Zweck der Beihilfen ausdrücklich die Umstrukturierung an.

1. Investitionszuschüsse 1993 und 1994 in Gesamthöhe von 0,758 Mio. DM ⁽⁴⁾.
2. FuE-Förderung 1995 und 1996 in Gesamthöhe von 0,067 Mio. DM ⁽⁵⁾.
3. EKH-Darlehen 1992 und 1994 in Gesamthöhe von 2 Mio. DM ⁽⁶⁾.
4. ERP-Darlehen 1992 und 1993 in Gesamthöhe von 1,236 Mio. DM ⁽⁷⁾.
5. Zuschüsse für Öffentlichkeitsarbeit 1995 und 1996 in Gesamthöhe von 0,062 Mio. DM.
6. Zuschüsse für die Teilnahme an Messen 1996 in Höhe von 0,019 Mio. DM.
7. Zuschüsse für beschäftigungsfördernde Maßnahmen 1993 und 1997 in Gesamthöhe von 0,070 Mio. DM.
8. Eine 80%ige Ausfallbürgschaft in Höhe von 2,4 Mio. DM für Konsolidierungsdarlehen des Freistaates Thüringen ⁽⁸⁾.
9. Die Bürgschaft unter Punkt 8. steht offenbar in Verbindung mit den Konsolidierungsdarlehen des Freistaates Thüringen in Höhe von 3 Mio. DM, die nicht notifiziert wurden, da sie auf der Basis eines von der Kommission genehmigten Programms gewährt wurden ⁽⁹⁾.
10. Von der Sparkasse Gera-Greiz gewährte/ausgereichte Darlehen in Gesamthöhe von 6,040 Mio. DM. Die Angaben zu diesen Darlehen sind in der Notifizierung vom 17. März 1998 enthalten. Darin wird erläutert, daß ein Teil dieser Beteiligung der Sparkasse Gera-Greiz am neuen Umstrukturierungsplan in einem Verzicht auf die Rückzahlung von Darlehen besteht, die Korn Fahrzeuge bereits gewährt worden waren. Es ist unklar, ob diese Darlehen aus öffentlichen Mitteln stammen, und es ist ebenso unklar, wann diese Darlehen gewährt wurden. Die Zinssätze wurden nicht angegeben.

Ausgehend von den übermittelten Informationen scheinen die Maßnahmen 1 bis 4 im Einklang mit den Bedingungen genehmigter Beihilferegulungen zu stehen.

⁽⁴⁾ GA-Mittel Thüringer Programm zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

⁽⁵⁾ Thüringer Innovationsförderprogramm, Beihilfe N 236/96.

⁽⁶⁾ Eigenkapitalhilfeprogramme (Beihilfe N 0555/91 und N 0454/94).

⁽⁷⁾ European Recovery Program (Beihilfe N 0628/91 und N 0391/93).

⁽⁸⁾ Ausfallbürgschaft auf der Basis der ‚Richtlinien des Freistaates Thüringen für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zugunsten der Wirtschaft und der freien Berufe durch die TAB‘ (Beihilfe N 117/96). Diese Maßnahme war Gegenstand der Notifizierung vom 9. Oktober 1996, die später zurückgezogen wurde.

⁽⁹⁾ Die Konsolidierungsdarlehen des Freistaates Thüringen stützen sich auf die ‚Thüringer Landeshaushaltsordnung‘ und auf das ‚Thüringer Landeshaushaltsgesetz‘. Die Zuwendungsvoraussetzungen basieren auf dem ‚Thüringer Darlehensprogramm für KMU (De-minimis-Programm)‘. Die Kommission hat gegen dieses Programm ein Verfahren eingeleitet (C 87/98 vom 20.7.1998).‘

Der Kommission liegen keine fundierten Informationen zugrunde, daß die Maßnahmen 5 bis 7 im Einklang mit den Bedingungen genehmigter Beihilferegulungen stehen. Die Maßnahmen 8 bis 10 hingegen geben Anlaß zu Bedenken im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag.

Daher bestehen hinsichtlich der im Zeitraum 1992—1997 gewährten Gesamtsumme Unklarheiten in bezug auf ihre Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag. Jede der vorgenannten Maßnahmen, die nicht unter genehmigte Beihilferegulungen fällt, ist als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen, was aller Wahrscheinlichkeit nach zur Folge hat, daß sie gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) und den Umstrukturierungsleitlinien beurteilt werden.

2.2.2. Neue Maßnahmen

Am 18. März 1998 notifizierten Ihre Behörden neue Maßnahmen in Form eines Darlehens in Höhe von 3,8 Mio. DM, das Korn Fahrzeuge im Rahmen eines neuen Umstrukturierungsplans gewährt wurde. Den Ausführungen zufolge erfolgt dies auf der Basis des Programms Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten. Diese Regelung diente der Rettung und Umstrukturierung und wurde von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) genehmigt ⁽¹⁰⁾.

Bei den Bedingungen dieser Regelung sind folgende Anforderungen zu beachten:

Sind für Umstrukturierungszwecke Beihilfen von mehr als 5 Mio. DM gewährt worden, so sind sie der Kommission einzeln mitzuteilen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie im Rahmen einer genehmigten Beihilferegulierung gewährt wurden oder nicht. Die früheren Beihilfemaßnahmen zugunsten von Korn Fahrzeugen dienten offenbar dem Zweck der Umstrukturierung und übersteigen die Summe von 5 Mio. DM.

Sind zuvor Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen von mehr als 2 Mio. DM gewährt worden, so besteht hierfür ebenfalls eine Notifizierungspflicht gegenüber der Kommission. Erweist es sich, daß die früheren Maßnahmen nicht in den Rahmen von genehmigten Beihilfeprogrammen fallen, so müssen sie aller Wahrscheinlichkeit nach als Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen angesehen werden.

Daher sind die neuen Maßnahmen als Umstrukturierungsbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) zu betrachten und gemäß den Umstrukturierungsleitlinien zu beurteilen.

Zusätzlich zu der Summe von 3,8 Mio. DM beinhaltet der aktuelle Umstrukturierungsplan eine Verpflichtung seitens der TAB zur Gewährung von Zins- und Tilgungsstundungen auf die bereits gewährten Konsolidierungsdarlehen für drei Jahre (siehe Maßnahme 9, frühere Maßnahmen). Die Höhe der Rückzahlungsraten geht aus der Notifizierung nicht eindeutig hervor, und demzufolge kann auch der Gesamtumfang dieser Maßnahme nicht beziffert werden.

⁽¹⁰⁾ Beihilfe N 102/96 und N 370/97.

Ausgehend von den bisherigen Feststellungen sind einige Maßnahmen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) und den Umstrukturierungsleitlinien zu beurteilen. Dazu bedarf es der Vorlage eines Umstrukturierungsplans, mit dem die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederhergestellt wird, unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen vermieden werden und bei dem die Beihilfe in einem Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht.

2.3. Die Umstrukturierungspläne

Die Notifizierung vom 18. März 1998 bezieht sich offenbar auf frühere Umstrukturierungsmaßnahmen, die von der damaligen Beraterfirma des Unternehmens konzipiert worden waren. Dies ließe auf das Vorhandensein eines früheren Umstrukturierungsplans schließen, dessen Einzelheiten nicht erläutert wurden.

Der aktuelle Umstrukturierungsplan wurde ab 1997 wirksam und erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Jahren. Er umfaßt zwei Schwerpunkte:

a) Neuorganisation des Unternehmens in drei Geschäftsbereiche:

- SEAT Autohaus
- Landtechnik/Nutzfahrzeuge
- Korn Umwelttechnik

Die beiden ersten Geschäftsbereiche (SEAT Autohaus und Landtechnik/Nutzfahrzeuge) sollen im Wege eines MBO entstehen⁽¹¹⁾. Vorgesehen ist ein Verkauf dieser beiden Geschäftsbereiche an frühere Mitarbeiter [. . .] (*). Herr Korn wird auch künftig mit 26 % an jedem Geschäftsbereich beteiligt sein.

Der Bereich Korn Umwelttechnik soll das Hauptgeschäftsfeld werden und dabei auch die Buchhaltungsarbeiten für die beiden MBO mit ausführen.

b) Neuorganisation der Geschäftsbereiche

Seitens des Unternehmens ist im Interesse der Kostenersparnis die Nutzung eines zentralen Lagers und zentralen Einkaufs geplant. Die Geschäftsbereiche Korn Umwelttechnik und Landtechnik/Nutzfahrzeuge sollen so umgestaltet werden, daß die Rentabilität steigt und Kosteneinsparungen von bis zu 7 % erreicht werden. Beibehalten werden sollen die Herstellung und der Vertrieb von Holzzerkleinerungsmaschinen⁽¹²⁾. In bezug auf das SEAT Autohaus beabsichtigt das Unternehmen, den Bestand und den Durchlauf von Gebrauchtwagen zu erhöhen und den Anteil von Fremdmarken zu steigern.

⁽¹¹⁾ In den von der Bundesregierung am 4. September 1998 übermittelten Antworten wird ausgeführt, daß der Geschäftsbereich Landtechnik/Nutzfahrzeuge wegen schlechter Umsatz- und Gewinnzahlen schwer zu verkaufen ist. Der Verkauf des SEAT Autohauses verzögert sich aufgrund unterschiedlicher Standpunkte von Verkäufer und Käufer in bezug auf den Preis. Dies gibt Anlaß zu Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des MBO.

(*) Betriebsgeheimnis

⁽¹²⁾ Das Unternehmen hat dieses neue Produkt noch nicht am Markt eingeführt.

2.4. Marktanalyse

Korn Fahrzeuge ist in folgenden Bereichen tätig:

2.4.1. Landmaschinen und Traktoren⁽¹³⁾

Gegenstand von Korn Fahrzeuge ist die Reparatur, die Wartung, der Service und der Vertrieb von Traktoren und Landmaschinen sowie deren Ausrüstung und Ersatzteile. Ferner entwickelt das Unternehmen Holzzerkleinerungsmaschinen.

Die Lage in der europäischen Branche des landwirtschaftlichen Maschinenbaus hat sich seit dem Jahr 1993 entscheidend verbessert. Jedoch darf trotz dieser positiven Entwicklung nicht die allmähliche Verschlechterung bestimmter entscheidender Indikatoren der Branche wie die Verringerung der Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten und der zunehmende Anteil von EU-Importen aus Drittländern übersehen werden. Langfristig führt diese Tendenz zu einem allmählichen Rückgang beim Umsatz (-19 % zu konstanten Preisen über einen Zeitraum von zehn Jahren) und infolge der kontinuierlichen Produktivitätssteigerung zu einem spürbaren Stellenabbau.

Die KMU stellen den Großteil der tausend Unternehmen der Branche in Europa. Sie sind zumeist spezialisierte Hersteller landwirtschaftlicher Geräte, die für einen bestimmten Zweck vorgesehen sind. Dank ihrer Spezialisierung sind diese Unternehmen von den allgemeinen konjunkturellen Schwankungen weniger abhängig, reagieren jedoch empfindlicher auf regionale Krisenlagen.

2.4.2. Kraftwagen⁽¹⁴⁾

Korn Fahrzeuge ist außerdem tätig im An- und Verkauf von Nutzfahrzeugen und Lastkraftwagen, inklusive der Service und Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör.

Die Nachfrage nach Personenkraftwagen wird durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, und Veränderungen bei diesen Faktoren sind für die zyklischen Absatzenschwankungen der letzten 20 Jahre verantwortlich. In konjunkturschwachen Zeiten ging die Zahl der Neuzulassungen im allgemeinen stark zurück.

Die Nachfrage nach Lastkraftwagen steht in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Industrieproduktion und der Investitionstätigkeit im Bereich der technischen Anlagen und Maschinen. Im Hinblick auf den EU-weiten LKW-Bestand ist mit einer Erholung von der rückläufigen Entwicklung der letzten Jahre zu rechnen, doch wird die allgemeine Nachfrageentwicklung in erster Linie vom Grad der Erneuerung des Fahrzeugbestands abhängen.

Was Kraftfahrzeugteile und -zubehör anbelangt⁽¹⁵⁾, so wird das Geschäftsklima in starkem Maß von den Konjunkturschwankungen im Automobilssektor bestimmt. Die Forderung nach verbesserter Haltbarkeit und Lebensdauer aller Kraftfahrzeugteile wirkt sich nachhaltig auf den Ersatzbedarf aus.

⁽¹³⁾ Panorama der EU-Industrie 1997, Bd. 2, 13-30; NACE (Revision 1) 29.31, 29.32.

⁽¹⁴⁾ Panorama der EU-Industrie 1997, Bd. 2, 17-8; NACE (Revision 1) 34.1, 34.2.

⁽¹⁵⁾ Panorama der EU-Industrie 1997, Bd. 2, 17-19; NACE (Revision 1) 34.3.

2.4.3. *Metallerzeugnisse* ⁽¹⁶⁾

Nach den der Kommission übermittelten Angaben ist Korn Fahrzeuge auch Hersteller von Metallbehältern für die Abfallentsorgung (Umwelttechnik).

In der EU war rezessionsbedingt eine geringe Nachfrage nach Metallbehältern zu verzeichnen. Zudem sieht sich die Branche mit einer verstärkten Konkurrenz aus dem Nicht-EU-Raum konfrontiert. Die EU-Hersteller wollen deshalb durch Diversifizierungsmaßnahmen in verwandten Segmenten Fuß fassen und haben ihre Bemühungen verstärkt, um den steigenden Anforderungen der Kunden nach effizienteren und umweltfreundlicheren Produktionsverfahren gerecht zu werden.

Im Laufe des Jahres 1995 zeigte sich in den wichtigsten Abnehmerbranchen eine stagnierende Nachfrage, deren Auswirkungen auf die Branche besonders in Deutschland spürbar wurden. Die Entdeckung, daß Metallbehälter nicht nur von außen, sondern auch von innen her korrodieren, hat den Einsatz von Kunststoffen befördert.

3. BEURTEILUNG

3.1. **Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag**

Finanzielle Maßnahmen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten, die im vorgenannten Sektor tätig sind, können u. U. den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die einzelnen Maßnahmen sind gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu prüfen.

3.1.1. *Frühere Maßnahmen*

Ausgehend von den übermittelten Informationen stehen Maßnahmen mit einem Gesamtumfang von 4,601 Mio. DM offenbar im Einklang mit den Anforderungen der ihnen zugrunde liegenden Beihilferegelungen:

- Investitionszuschüsse in Höhe von 0,758 Mio. DM.
- FuE-Zuschüsse in Höhe von 0,067 Mio. DM.
- EKH-Darlehen in Höhe von 2 Mio. DM.
- ERP-Darlehen in Höhe von 1,236 Mio. DM.

Folgende Maßnahmen sind offenbar nicht im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährt worden:

- Zuschüsse für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 0,062 Mio. DM.
- Zuschüsse für die Teilnahme an Messen in Höhe von 0,019 Mio. DM.
- Zuschüsse für Beschäftigungsförderung in Höhe von 0,070 Mio. DM.

Die Bürgschaft der Thüringer Aufbaubank in Höhe von 2,4 Mio. DM basiert auf einem Bürgschaftsprogramm der TAB und damit auf einer genehmigten Beihilferegelung. Bedenken ergeben sich jedoch hinsichtlich der Frage, ob das Programm korrekt angewendet wurde. Der Grund für die Bedenken besteht darin, daß die ursprüngliche Genehmigung des Programms durch die Kommission, auf das sich die Darlehen stützen, eine Haftungsfreistellung bis zu einer Höhe von 60 % in bezug auf diese Darlehen ermöglichte, aber keine Bestimmungen für die Gewährung von Bürgschaften enthielt.

Was die Darlehen des Konsolidierungsfonds Thüringen in einer Höhe von kumuliert 3 Mio. DM anbelangt, so ist festzustellen, daß die Kommission gegen das Programm, auf dessen Basis sie gewährt wurden, ein Verfahren eingeleitet hat, weil es offenbar zu einer mißbräuchlichen Anwendung desselben gekommen ist ⁽¹⁷⁾. Es sei darauf hingewiesen, daß die im Rahmen dieser Beihilferegelung gewährten Darlehen nicht für eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren gewährt werden dürfen. Im vorliegenden Fall sind die Darlehen für eine Laufzeit von über zwölf Jahren gewährt worden.

Was schließlich die von der Sparkasse Gera-Greiz in einer Gesamthöhe von 6,040 Mio. DM gewährten/ausgereichten Darlehen betrifft, so sind die Zinssätze nicht angegeben worden. Da unklar ist, ob diese Darlehen aus öffentlichen Mitteln stammen und wann sie gewährt wurden, entziehen sie sich der Beurteilung durch die Kommission.

3.1.2. *Neue Maßnahmen*

Ihre Behörden haben neue Darlehen zugunsten von Korn Fahrzeuge von seiten des Konsolidierungsfonds Thüringen für Unternehmen in Schwierigkeiten in Höhe von 3,8 Mio. DM notifiziert. Grundlage für diese Darlehen ist ein Regionalprogramm des Freistaates Thüringen, bei dem es sich um eine genehmigte Beihilferegelung handelt ⁽¹⁸⁾.

Abgesehen von den vorgenannten Darlehen beinhalten die der Kommission vorgelegten Informationen auch die Verpflichtung des Landes Thüringen zu Zins- und Tilgungsstundungen für die laufende Umstrukturierung auf das Konsolidierungsdarlehen für drei Jahre. Da in der Notifizierung keine Angaben zu den Rückzahlungsraten gemacht werden, kann die Kommission den Umfang dieser Maßnahmen nicht beziffern.

Ausgehend von den vorstehenden Feststellungen verfügt die Kommission nicht über ausreichend Informationen, um die Gesamtsumme der zugunsten von Korn Fahrzeuge gewährten Maßnahmen zu bestimmen.

Die beschriebenen Maßnahmen stellen Beihilfen dar, da sie aus staatlichen Mitteln stammen, den Wettbewerb zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen haben dem Unternehmen Vorteile verschafft, die es in einer solch schwierigen Situation von einem privaten Kapitalgeber nicht erlangt hätte.

⁽¹⁶⁾ Panorama der EU-Industrie 1997, Bd. 2, 12-14; NACE (Revision 1) 28.21.

⁽¹⁷⁾ C 87/98 vom 20.7.1998.

⁽¹⁸⁾ NN 74/95, N 370/97.

3.2. Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

Mehrere der vorstehend beschriebenen Maßnahmen werden gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) und den Umstrukturierungsleitlinien zu prüfen sein. In letzteren wird die Vorlage eines Umstrukturierungsplans gefordert, mit dem die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederhergestellt wird, unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen vermieden werden und bei dem die Beihilfe in einem Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht.

Die Kommission hegt Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von einigen der früheren Maßnahmen, denn hier scheint es zu einer teilweise mißbräuchlichen Anwendung der genehmigten Beihilferegulungen, auf die sie sich stützen, gekommen zu sein. Daher kann sich bei einigen der früheren Maßnahmen die Notwendigkeit einer Prüfung als Ad-hoc-Umstrukturierungsbeihilfen ergeben. In diesem Fall bedarf es eines detaillierten Umstrukturierungsplans. Da der Kommission keine Angaben zum früheren Umstrukturierungsprozeß vorliegen, kann sie die früheren Maßnahmen nicht korrekt beurteilen.

Auch wenn sich erweist, daß die früheren Maßnahmen mit den genehmigten Beihilferegulungen in Einklang stehen, so ergeben sich doch Bedenken bezüglich der Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und den Umstrukturierungsleitlinien durch die neuen Maßnahmen. Sind die früheren Maßnahmen als Umstrukturierungsbeihilfen zu behandeln, so entsteht zudem die Notwendigkeit, die neuen Maßnahmen als wiederholte Umstrukturierungsbeihilfen anzusehen, und eine Ausnahme vom Grundsatz der ‚Einmaligkeit‘ müßte durch äußere und unvorhersehbare Gründen gerechtfertigt sein.

3.3. Ausnahmeregelung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

Es ist zu prüfen, ob die Beihilfemaßnahmen unter die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehene Ausnahmeregelung fallen und ob sie gewährt wurden, um die Wiederherstellung der Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten in einem Fördergebiet abzusichern. Die Beihilfemaßnahmen sind daher im Licht von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁹⁾ zu sehen.

In den Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten wird die allgemeine Regel aufgestellt, daß Beihilfemaßnahmen nur einmal gewährt werden sollten. Wiederholte Beihilfen sind die Ausnahme von der Regel und müssen folglich durch Gründe gerechtfertigt sein, die externer und unvorhersehbarer Art sind und sich der Kontrolle des Unternehmens vollständig entziehen.

Die von Ihren Behörden zur Rechtfertigung der wiederholten Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen geltend gemachten Gründe sind dem Anschein nach nicht externer und unvorhersehbarer Art. Die Hauptgründe scheinen die seit 1993 auftretenden Verluste aufgrund von Produkthaftungsansprüchen zu

sein. Korn Fahrzeuge erhielt bis 1997 Beihilfen, mit denen dieses Problem bereits hätte gelöst sein können. Außerdem ist dieses Problem nicht neu. Es kann daher kaum ins Feld geführt werden, um Beihilfen fünf Jahre danach zu wiederholen. Die übrigen geschilderten Gründe (schlechte Ergebnisse mit der früheren Umstrukturierung; Erzeugnisse, bei denen es das Unternehmen nicht schafft, sie auf den Markt zu bringen) stellen dem Anschein nach keine Rechtfertigung für eine Wiederholung von Umstrukturierungsbeihilfen dar.

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, äußert die Kommission ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt. Der Nutzen einer Gewährung weiterer Beihilfen scheint eher zweifelhaft, und eine wettbewerbsverfälschende Wirkung auf dem für den Empfänger relevanten Markt kann nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus hegt die Kommission Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit der Umstrukturierungsbeihilfen mit Punkt 3.2 der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, in dem festgelegt ist daß Umstrukturierungsbeihilfen vereinbar im Sinne von Artikel 87 sind, wenn ein Umstrukturierungsplan vorliegt, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

3.3.1. Wiederherstellung der Rentabilität

Die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen erfordert einen durchführbaren, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplan, mit dessen Hilfe die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederhergestellt werden kann. Die exakte Zeitspanne des Umstrukturierungsplans ist zu berücksichtigen.

Im Fall von Korn Fahrzeuge bezieht sich die Notifizierung vom 18. März 1998 offenbar auf einen früheren Umstrukturierungsplan. Die Probleme, die die Ursache für die anfänglichen Schwierigkeiten des Unternehmens waren, sind niemals beschrieben worden, und es sind auch keine Angaben zu diesem ersten Plan übermittelt worden.

Die Notifizierung vom 18. März 1998 enthält Informationen über die Entwicklung des Unternehmens von 1994 bis 1996. [...] (*). Ihre Behörden haben nicht dargelegt, warum die Beihilfemaßnahmen nicht auf der Basis eines tragfähigen Umstrukturierungsplans eingesetzt wurden, mit dessen Hilfe die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederhergestellt werden würde. Dies gibt Anlaß zu der Frage, ob die Beihilfen nicht einfach eingesetzt worden sind, um das Unternehmen künstlich am Leben zu erhalten.

Was die laufende Umstrukturierung betrifft, so ist es aufgrund der unzureichenden Beschreibung der Probleme des Unternehmens nicht möglich zu beurteilen, ob die Maßnahmen in ausreichendem Maß zur Behebung der Schwierigkeiten des Unternehmens eingesetzt wurden. Der neue Plan erstreckt sich auf den Zeitraum 1997—2000. Die Finanzdaten sind unzusammenhängend und deuten darauf hin, daß es Korn Fahrzeuge ab Beginn der Umsetzung dieses neuen Plans bereits

⁽¹⁹⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994.

(*) Betriebsgeheimnis.

innerhalb eines Jahres gelingen müßte, seine Verluste auszugleichen und positive Betriebsergebnisse zu erzielen. Tatsächlich geht aus den übermittelten Informationen hervor, daß der Umsatz 1998 in nahezu gleicher Höhe wie die erhaltenen Thüringer Darlehen ansteigt⁽²⁰⁾. Laut der neuesten Rechtsprechung dürfen außerordentliche Einkommen in Form von Beihilfen nicht in Erwägung gezogen werden für die Rückkehr zur Rentabilität⁽²¹⁾. Daher besteht die Möglichkeit, daß die neuen Beihilfen im Grunde nur zur Verlustdeckung eingesetzt werden.

Die Neuorganisation des Unternehmens in drei Geschäftsbereiche durch ein MBO ist äußerst unklar. Es ist unklar, welche Rechtsform die Geschäftsbereiche haben sollen und wie sich die Beziehungen zwischen den drei Bereichen gestalten sollen. Die im neuen Umstrukturierungsplan aufgeführten Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung und Kostensenkung sind vage und werden nicht im Detail erläutert. Daher ist es, ausgehend von den der Kommission gegenwärtig vorliegenden Informationen, zweifelhaft, ob der neue Plan das Unternehmen in die Lage versetzt, seine langfristige Rentabilität wiederherzustellen.

3.3.2. Wettbewerbsverfälschungen

Im Zuge der Umstrukturierung müssen Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen, da die Beihilfen nämlich sonst dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und nicht gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden könnten.

Ist das Unternehmen auf einem relevanten Markt in der EU ansässig, hinsichtlich dessen eine objektive Beurteilung der Nachfrage- und Angebotsbedingungen zeigt, daß strukturelle Überkapazitäten bestehen, muß der Umstrukturierungsplan demnach einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung des betreffenden Wirtschaftszweigs durch eine endgültige Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten. Um die Folgen eines Verbleibs von Korn Fahrzeuge auf dem Markt und die Auswirkungen auf Konkurrenten beurteilen zu können, ist folgendes zu berücksichtigen: die Produktmenge des Unternehmens, die Tatsache, daß die Beihilfen in einem Fördergebiet gewährt werden, und daß ein KMU betroffen ist. In diesen Fällen kann die Kommission im Hinblick auf den Kapazitätsabbau eine flexiblere Vorgehensweise wählen.

Ihre Behörden haben keinerlei Angaben zur Kapazität von Korn Fahrzeuge oder zum relevanten Markt, auf dem das Unternehmen tätig ist, übermittelt. In den vorliegenden Informationen ist keine Maßnahme aufgeführt, die auf eine Reduzierung der Kapazität zielt. Daher kann die Kommission nicht beurteilen, ob einer der beiden Umstrukturierungspläne Maßnahmen beinhaltet, die in ausreichendem Maß ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen.

⁽²⁰⁾ Einer der Gründe, die von den deutschen Behörden für die wiederholte Gewährung von Beihilfen angeführt wurden, lautete dahingehend, daß aufgrund der Darlehen aus dem Thüringer Konsolidierungsfonds und der Bürgschaft 1998 gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Umsatz- und Gewinnsteigerung eingetreten war.

⁽²¹⁾ Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen T 126/96 und 127/96 (Breda Fucine) vom 15.9.1998.

3.3.3. Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen müssen die Investoren zum Umstrukturierungsplan einen Beitrag aus eigenen Mitteln erbringen. Ferner muß die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, daß dem Unternehmen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, die von dem Umstrukturierungsprozeß nicht betroffen sind.

Ihre Behörden haben zu keinem Zeitpunkt eine Auflistung der Umstrukturierungskosten vorgelegt. Es ist daher nicht möglich zu beurteilen, ob die empfangenen Beihilfen in einem Verhältnis zu den Umstrukturierungskosten stehen. Gleichermäßen unmöglich ist es zu beurteilen, ob sich diese Beihilfen auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken.

Angesichts der Tatsache, daß die Kommission nicht über ausreichende Informationen verfügt, um die Kosten der Umstrukturierung zu bestimmen, kann nicht beurteilt werden, ob der Eigenbeitrag des Investors in einem Verhältnis zu den Umstrukturierungskosten insgesamt steht. Es ist festzustellen, daß die erste Umstrukturierung offenbar keinen Beitrag seitens des Investors einschloß. Was den neuen Umstrukturierungsplan angeht, so ist fraglich, ob der Investor tatsächlich in der Lage ist, die betreffende Summe aufzubringen⁽²²⁾. Ein Management-Buy-Out setzt die Übereinkunft der beteiligten Parteien zum Kauf eines Teils des Unternehmens voraus. Die Tatsache, daß dieser Verkauf offenbar nicht stattfindet, gibt Anlaß zu Bedenken hinsichtlich der Realisierbarkeit der Übereinkunft.

Ihre Behörden haben keine Belege dafür vorgebracht, daß der erwartete Kaufpreis für diese Geschäftsbereiche auf realistischen Annahmen beruht, etwa auf dem Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen. Es ist gleichfalls zweifelhaft, ob der erwartete Kaufpreis eines MBO, der noch nicht feststeht, als erheblicher Beitrag im Sinne der Gemeinschaftsleitlinien akzeptiert werden kann.

Die Tatsache, daß ein wesentlicher Betrag der empfangenen Beihilfen eine Liquiditätswirkung aufweist und daß die neuen Beihilfen im Wege von Darlehen gewährt werden, deren Ausreichung offenbar nicht in Raten geplant ist, läßt die Möglichkeit zu, daß dem Unternehmen durch die Beihilfen überflüssige Liquidität zufließt, die es zu einem offensiven und marktverzerrenden Verhalten verwenden könnte.

Folglich läßt sich nicht feststellen, ob der Umfang der Beihilfen in einem angemessenen Verhältnis zum Beitrag des Investors aus eigenen Mitteln oder zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht.

⁽²²⁾ In den von der Bundesregierung am 4. September 1998 übermittelten Antwortschreiben wird erläutert, daß der Geschäftsbereich Landtechnik/Nutzfahrzeuge aufgrund unbefriedigender Umsatz- und Gewinnzahlen schwierig zu verkaufen ist. Der Verkauf des SEAT Autohauses verzögere sich wegen unterschiedlicher Standpunkte von Käufer und Verkäufer in bezug auf den Preis.

Die Kommission bedauert, daß Ihre Behörden ihrer Verpflichtung aus Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, die Maßnahme vor ihrer Einführung zu melden, nicht nachgekommen sind.

Aufgrund der bisherigen Feststellungen und aus den vorstehend dargelegten Gründen hat die Kommission daher beschlossen, wegen der zugunsten von Korn Fahrzeuge gewährten Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Die Einleitung des Verfahrens betrifft auch jegliche künftigen, diesem Unternehmen gewährten Beihilfen.

Aus den vorgenannten Gründen und gemäß Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat — im vorliegenden Fall die Bundesrepublik Deutschland — im Wege einer Anordnung zur Auskunftserteilung auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle Unterlagen, Informationen und Angaben zu übermitteln, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der zugunsten von Korn Fahrzeuge gewährten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt notwendig sind. Die Kommission fordert die deutsche Regierung außerdem auf, dabei auf alle vorstehend dargelegten Bedenken einzugehen und insbesondere zu den folgenden Punkten ausreichend detaillierte Informationen vorzulegen:

- Privatisierung des Unternehmens im Jahr 1991 und eventuelle Gewährung von Beihilfemaßnahmen in diesem Zusammenhang,
- Probleme, die dazu führten, daß Beihilfen notwendig wurden,
- insgesamt im Zeitraum 1992—1997 zugunsten des Unternehmens gewährter Beihilfebeträg,
- Vereinbarkeit der in Frage stehenden Beihilfemaßnahmen mit den Programmen, auf deren Grundlage sie angeblich gewährt wurden,
- ursprüngliche Umstrukturierungsmaßnahmen, einschließlich Bilanzen, Darstellung der Kosten, Zeitspanne und Bei-

trag des Investors, ebenso wie Angaben dazu, inwieweit und mit welchen Ergebnissen diese Maßnahmen umgesetzt wurden,

- Gründe für die Gewährung weiterer Finanzmaßnahmen,
- Gesamtumfang der nach 1997 zugunsten des Unternehmens gewährten Beihilfen,
- Angaben zur Unternehmenskapazität, bezogen auf den gesamten Umstrukturierungsprozeß,
- Einzelheiten der neuen Umstrukturierungsmaßnahmen, einschließlich Bilanzen und Beschreibung der Gesamtkosten,
- Informationen zu den im Rahmen der laufenden Umstrukturierung geplanten MBO,
- Übermittlung von Informationen in ausreichendem Umfang, um bewerten zu können, wie erheblich der Beitrag des Investors im Rahmen der laufenden Umstrukturierung ist.

Anderenfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Elemente erlassen. Sie bittet Ihre Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die aufschiebende Wirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und macht in diesem Zusammenhang auf ihr an alle Mitgliedstaaten übermitteltes Schreiben vom 22. Februar 1995 aufmerksam, wonach jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe von ihrem Empfänger zurückgefordert werden kann. Die Rückzahlung erfolgt nach den nationalen Vorschriften einschließlich Zinsen, die ab dem Tag der Auszahlung der Beihilfe an den Empfänger bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung unter Zugrundelegung des für die Berechnung des Nettosubventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet werden.“